

**MITBETEILIGUNG
DER BÜRGERINNEN
UND BÜRGER**

Direktorin: Dr. Waltraud Vieider

Tätigkeiten:

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (ABÖ) informiert, berät und betreut die Bürgerinnen und Bürger, damit diese die Dienste besser in Anspruch nehmen können. Es überprüft den Zufriedenheitsgrad der Bürger und Patienten, pflegt die Kommunikation nach außen und verwirklicht die Marketinginitiativen im Interesse des Gesundheitsbezirkes. Des Weiteren ist es bestrebt, bei den Beziehungen mit den Bürgern nach dem Transparenzprinzip zu handeln.

DAS AMT ARBEITET FOLGENDE INFORMATIONEN FÜR DIE BEVÖLKERUNG AUS UND AKTUALISIERT SIE:

- Charta der Gesundheitsdienste
- Nützliche Informationen
- Informationsblätter für stationäre Patienten
- Homepage des Gesundheitsbezirkes

1.1 EINREICHUNG VON BEMERKUNGEN, EINSPRÜCHEN, KLAGEN UND BESCHWERDEN

Art. 1

Patienten, nahe und entfernte Verwandte oder Freiwilligen- und Schutzorganisationen können Bemerkungen, Einsprüche und Klagen oder Beschwerden gegen Handlungen oder Verhaltensweisen einreichen, welche die Inanspruchnahme der vom Gesundheitsbezirk erbrachten medizinischen und sozialen Leistungen verhindern oder einschränken.

Art. 2

Die Patienten und die anderen Personen und Einrichtungen laut Artikel 1 können ihre Rechte geltend machen mittels:

Wo?

Bozen · Krankenhaus · Haupteingang
Tel.: 840 000 105 · Fax: 0471 908 924
 E-Mail: aboe@sbbz.it

Dienstzeiten?

Montag–Donnerstag, 8.30–12.00 Uhr und
 14.00–16.30 Uhr; Freitag, 8.30–12.00 Uhr

Zugang?

Ohne Vormerkung

Qualitätsindikatoren:

- Schriftliche Beschwerden werden immer schriftlich beantwortet, sofern die Daten des Beschwerdeführers vorhanden sind.
- Ständige Überprüfung des Zufriedenheitsgrades der Patienten durch die Verteilung von Fragebögen
- regelmäßige Aktualisierung der Informationsblätter.



Entgegennahme einer Beschwerde

- Schreiben auf stempelfreiem Papier, das an den Gesundheitsbezirk adressiert und diesem übermittelt werden muss oder beim Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit abzugeben ist;
- Ausfüllen eines entsprechenden Vordruckes, der im Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit erhältlich ist;
- Fax, das an das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit (0471 908 924) zu senden ist;
- Gespräch mit einem Angestellten des Amtes: telefonischer oder persönlicher Kontakt
- E-Mail, die an **aboe@sbbz.it** gesendet werden kann.

Der Bürger erhält eine schriftliche Antwort vom Bezirksdirektor, sofern die Beschwerde, der Einspruch oder die Bemerkung mit einer Unterschrift versehen, oder, im Falle einer E-Mail, die genaue Adresse angegeben ist.

Art. 3

Die Bemerkungen, Einsprüche, Klagen oder Beschwerden müssen binnen 15 Tagen ab dem Zeitpunkt gemacht werden, an dem der Betroffene Kenntnis von der Handlung oder Verhaltensweise erhalten hat, die seine Rechte verletzt.

Art. 4

Die Bemerkungen, Einsprüche, Klagen oder Beschwerden, die im Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit einlangen beziehungsweise von diesem entgegengenommen werden, müssen, sofern sie nicht umgehend gelöst werden können, binnen 7 Tagen bearbeitet werden, oder auf jeden Fall in einer der Dringlichkeit des Falles angemessenen Zeit an die Bezirksdirektion weitergeleitet werden.

Art. 5

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit setzt die Verantwortlichen der jeweiligen Dienste der betroffenen Abteilung über die eingegangenen Bemerkungen, Einsprüche, Klagen und Beschwerden in Kenntnis, damit diese alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um die gemeldeten Missstände zu beheben und um in der Folge dem anfordernden Amt die entsprechenden Informationen zu liefern, damit dieses den betroffenen Bürgern binnen 30 Tagen schriftlich antworten kann.

derlichen Maßnahmen ergreifen können, um die gemeldeten Missstände zu beheben und um in der Folge dem anfordernden Amt die entsprechenden Informationen zu liefern, damit dieses den betroffenen Bürgern binnen 30 Tagen schriftlich antworten kann.

Art. 6

Das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) es nimmt die Bemerkungen, Einsprüche, Klagen und Beschwerden im Sinne des Schutzes der Bürger gegen Handlungen oder Verhaltensweisen entgegen, durch die eine Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen verweigert oder behindert wird;
- b) es sorgt im Auftrag des Bezirksdirektors für die Durchführung der Untersuchung und für eine umgehende Beantwortung von Beschwerden, wenn diese einen leicht vorhersehbaren Ausgang haben;
- c) es sorgt für die Durchführung der Untersuchung bei Beschwerden mit einem komplexen Sachverhalt, wobei es Gutachten bei der Sanitäts- und/oder Verwaltungsleitung einholt und den gesetzlichen Vertreter bei der erforderlichen Abklärung berät; das Amt für die Beziehungen zur Öffentlichkeit kann bei der Abwicklung der Untersuchung alle für die Entscheidung notwendigen Tatbestände erheben, indem es auch Berichte und Gutachten von den Verantwortlichen der operativen Einheiten, Dienste oder Ämter einholt;
- d) es gibt dem betroffenen Betreuten alle Auskünfte und alle weiteren Hinweise, die für den Schutz seiner von den geltenden Bestimmungen anerkannten Rechte notwendig sind;
- e) es bereitet für den Bezirksdirektor die schriftliche Antwort an den Betreuten vor, worin auch darauf hingewiesen wird, dass eingegangene Bemerkungen und Einsprüche weder eine Anfechtung vor Gericht verhindern, noch eine sol-

che ausschließen, wie von Art. 14 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 502/92, abgeändert durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 517/93, ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 7

Der Verantwortliche des Amtes für die Beziehungen zur Öffentlichkeit nimmt zusammen mit seinen Mitarbeitern und/oder durch sie, folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) er nimmt die Beschwerden, Einsprüche und die Bemerkungen entgegen, die auf dem Verwaltungsweg eingereicht wurden;
- b) er sorgt für die Bearbeitung der Beschwerden und trifft die entsprechende Entscheidung in leicht lösbaren Fällen;
- c) er veranlasst die Bearbeitung der Beschwerden und gibt in Fällen, die leicht lösbar sind, dem Betreuten eine unverzügliche Antwort;
- d) er prüft die Beschwerden, die über die Freiwilligen- und Schutzorganisationen vorgebracht werden, und übermittelt das Antwortschreiben an den Betreuten;
- e) er leitet die neuerliche Überprüfung der Beschwerden ein, falls der Betreute mit der erhaltenen Antwort nicht einverstanden ist;
- f) er befasst die gemischte Schlichtungskommission mit der Prüfung der Beschwerde, falls die Antwort den Bürger nicht zufrieden stellt oder dieser von der Kommission angehört werden möchte.

1.2 DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTEN

Die folgenden Bestimmungen sind dem Dekret des Ministerratspräsidenten vom 19.5.1995 entnommen und ergänzen die in den nachstehenden Dokumenten enthaltenen Grundsätze, worin auch die international geltenden Bestimmungen berücksichtigt wurden:

- „Charta der Rechte des Patienten“, die im Jahr 1973 von der *American Hospital Association* verabschiedet wurde;
- „Charta der Rechte des Kranken“, die von der EWG in Luxemburg vom 6. bis zum 9. Mai 1979 verabschiedet wurde;
- „Charta der 33 Rechte des Bürgers“, die in der ersten öffentlichen Session für die Rechte von kranken Menschen in Rom am 29. Juni 1980 ausgearbeitet wurde;
- Art. 25 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, Art. 11 und 13 der „Europäischen Sozialcharta 1961“;
- Art. 12 der „Internationalen UNO-Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“, 1966;
- Resolution Nr. 23 der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahr 1970, die bereits in den entsprechenden Artikeln der italienischen Verfassung (Art. 2, 3, 32) enthalten ist.

1.3 DIE RECHTE

Art. 1

Der Patient hat das Recht auf Betreuung und Pflege, die mit Einsatz und Aufmerksamkeit zu erbringen sind, sowie ein Recht auf Respekt seiner Würde und seiner persönlichen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Art. 2

Während des Krankenhausaufenthaltes hat der Patient im Besonderen das Recht, immer mit eigenem Namen und Vornamen angesprochen zu werden, anstatt mit einer Nummer oder mit der Bezeichnung seiner Krankheit.

Er hat des Weiteren das Recht, mit „Sie“ angesprochen zu werden.

Art. 3

Der Patient hat das Recht, von der Gesundheitseinrichtung Auskunft über die von derselben an-

gebotenen Leistungen, über Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und deren Kosten zu erhalten.

Er hat außerdem das Recht, die behandelnden Personen aufgrund der obligatorischen Erkennungsplakette sofort erkennen zu können.

Art. 4

Der Patient hat das Recht, vom behandelnden Arzt eine vollständige und verständliche Auskunft betreffend Diagnose der Krankheit, vorgeschlagene Therapie und entsprechende Prognose zu erhalten.

Art. 5

Außer in Dringlichkeitsfällen, bei denen eine Verzögerung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann, hat der Patient das Recht, Erklärungen zu erhalten, die es ihm ermöglichen, eine wirklich überzeugte Zustimmung zu geben, bevor er einer Therapie oder einem Eingriff unterzogen wird. Diese Auskünfte müssen auch mögliche behandlungsbedingte Risiken oder Unannehmlichkeiten betreffen. Falls der Arzt die begründete Überzeugung hat, dass eine direkte Information unzumutbar ist, muss diese an die Verwandten oder an den jeweiligen Vormund weitergegeben werden, es sei denn, der Patient verbietet dies ausdrücklich.

Art. 6

Der Patient hat außerdem das Recht, über die Möglichkeit von alternativen Untersuchungen und Behandlungen informiert zu werden, auch wenn diese in anderen Strukturen durchgeführt werden.

In Fällen, wo der Patient selbst nicht in der Lage ist, zu entscheiden, müssen die entsprechenden Informationen den Personen laut Artikel 5 gegeben werden.

Art. 7

Der Patient hat das Recht, dass alle seine die Krankheit betreffenden Daten und alle weiteren

ihn betreffenden Umstände geheim gehalten werden.

Art. 8

Der Patient hat das Recht, Beschwerden einzureichen, die einer umgehenden Prüfung zu unterzogen sind; der Patient muss sofort über das Ergebnis derselben informiert werden.

Der Patient muss sich während seines stationären Aufenthaltes an einige Verhaltensregeln halten, um seine Rechte voll beanspruchen zu können. Seine Mitarbeit ist Ausdruck des Respekts für die Gemeinschaft und für die Gesundheitsdienste, die von allen Bürgern in Anspruch genommen werden. Somit trägt er auch dazu bei, die Qualität der Leistungen zu verbessern, die von den Gesundheitsdiensten des eigenen Gesundheitsbezirkes erbracht werden.

1.4 DIE PFLICHTEN

1. Der Patient muss beim Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung immer ein korrektes Verhalten haben, wobei er Respekt und Verständnis für die Rechte der anderen Patienten zeigen sowie bereit sein muss, mit den Ärzten, Pflegepersonal, Technikern und der Direktion der Struktur zusammenzuarbeiten.
2. Der Patient beweist durch seinen Eintritt in das Krankenhaus oder in eine sonstige Gesundheitseinrichtung Vertrauen und Respekt gegenüber dem Gesundheitspersonal. Diese sind Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung und der Behandlung.
3. Der Patient muss den Ärzten umgehend seine Absicht mitteilen, wenn er auf eine stationäre Aufnahme, auf Behandlungen und programmierte medizinische Leistungen verzichten will. Dies, um eine Verschwendung von Zeit und Ressourcen zu vermeiden.

4. Der Bürger muss die Räumlichkeiten, Geräte und Ausstattungen des Krankenhauses schonend behandeln, im Bewusstsein, dass sie ein Allgemeinbesitz sind.
5. Der Bürger muss die Öffnungs- und Besuchszeiten des Krankenhauses und der übrigen Gesundheitseinrichtungen des Gesundheitsbezirkes einhalten, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung und der Behandlung zu ermöglichen und so die Ruhe und Erholung der anderen Patienten zu gewährleisten und auch, um die Ansammlung von Personen um das Krankenbett zu vermeiden.
6. Krankenhausbesuche von Kindern unter 12 Jahren sind aus Hygiene- und Gesundheitsgründen nicht ratsam. In Ausnahmesituationen können solche Besuche mit den Ärzten der Abteilung vereinbart werden.
7. In besonderen Fällen müssen Besuche außerhalb der vorgesehenen Besuchszeiten vom Primar der Abteilung beziehungsweise von dessen Vertreter schriftlich genehmigt werden. In so einem Fall muss sich der Besucher an die in der Abteilung und im Krankenhaus geltenden Verhaltensregeln halten und eine bestmögliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitspersonal gewährleisten.
8. Der Patient hat die Pflicht, im Krankenhaus jegliches Verhalten zu unterbinden, das andere Patienten stört und belästigt (lautes Radio hören, brennendes Licht, Lärm usw.).
9. Es ist Pflicht des Patienten, die Nachtruhe und die Ruhezeiten tagsüber einzuhalten. Sucht jemand ein wenig Unterhaltung, so steht der Aufenthaltsraum in der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.
10. Im Krankenhaus gilt striktes Rauchverbot; dies aus Rücksicht gegenüber den anderen Personen, die sich dort aufhalten, und als Beitrag für eine gesunde Lebensweise.
11. Der Patient hat die Pflicht, sich über die Organisation, die Wartezeiten und die Öffnungszeiten der verschiedenen ärztlichen und nichtärztlichen Dienste rechtzeitig und bei den geeigneten Stellen zu informieren.
12. Es ist zweckmäßig, dass Patienten und Besucher im Krankenhausbereich die für sie bestimmten Wege nehmen.
13. Es ist Aufgabe des Gesundheitspersonals, je nach seiner Zuständigkeit, dafür zu sorgen, dass die Verhaltensregeln für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeiten in den Abteilungen sowie zum Wohlbefinden der Patienten befolgt werden.
14. Der Patient hat das Recht auf eine korrekte Information über die Organisation der Gesundheitseinrichtung, in der er sich aufhält. Er hat jedoch auch die Pflicht, sich rechtzeitig und bei den zuständigen Stellen zu erkundigen.

Wo?

- Laubengasse 22 · 39100 Bozen
Tel.: 0471 301 155 · Fax: 0471 981 229
 E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it
 Homepage: www.volksanwaltschaft.bz.it

Dienstzeiten?

Montag–Freitag, 9.00–12.00 Uhr und
 15.00–16.30 Uhr

Krankenhaus

- Lorenz-Böhler-Str. 5 · Haupteingang
 nach dem Informationsschalter rechts · in der
 Bibliothek des Krankenhauses

Dienstzeiten?

Jeden dritten Montag im Monat,
 9.30–11.30 Uhr

Zugang?

Informationen und Voranmeldungen unter
Tel.: 0471 301 155



Besprechung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwältin: Dr. Burgi Volgger

Tätigkeiten:

Die Volksanwältin ist eine vom Südtiroler Landtag gewählte Mittlerin zwischen **Bürger und öffentlicher Verwaltung**. Sie setzt sich in erster Linie für den Schutz der Rechte und Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ein und arbeitet frei und unabhängig.

Neben dem Bereich der allgemeinen Bürgeranliegen betreut die Volksanwaltschaft auch den **Bereich der Patientenangelegenheiten**. Die Befugnisse der Volksanwaltschaft im Bereich des Gesundheitswesens sind im LG Nr. 33/1988 festgeschrieben. Das Ziel ist die **Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten, die in Südtirol Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens in Anspruch nehmen**.

Im Rahmen des Gesundheitswesens bietet die Volksanwaltschaft folgende Dienste an:

- Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden sowie Information über das Ergebnis der Prüfung;
- ausgehend vom Einzelfall, Aufzeigen von Mängeln oder Missständen und Hinwirken auf deren Beseitigung;
- Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Patienten.

Mit der Behandlung der Patienten-Anliegen ist in der Volksanwaltschaft bereits seit mehreren Jahren eine Expertin als **Beauftragte für Patientenangelegenheiten** tätig.

Die Patientenangelegenheiten können mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail vorgebracht werden. Neben den täglichen Sprechstunden in den Büros in Bozen hält die Beauftragte für Patientenangelegenheiten in den Krankenhäusern Bozen, Meran, Brixen und Bruneck Sprechstunden.

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen wird den Patientenschutz angemessen abrunden.

Sprechstunden in den Außenstellen:**Informationen und Voranmeldungen unter 0471 301 155**

Sitz	Dienstzeiten
Brixen im Gebäude der Landesämter „Villa Adele“, Bahnhofstraße 18, Parterre, rechts im Krankenhaus, Dantestraße 51, 1. Stock, im Sitzungssaal der Sanitätsdirektion	jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 9.30–11.30 Uhr jeden ersten Montag im Monat, 9.30–11.30 Uhr
Bruneck im Rathaus, Rathausplatz 1, 2. Stock, links im Krankenhaus, Spitalgasse 11, Erdgeschoss, im Sitzungssaal der Sanitätsdirektion	jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 14.30–16.00 Uhr jeden zweiten Montag im Monat, 9.30–11.30 Uhr
Meran im Gebäude der Landesämter, Sandplatz 10, 2. Stock im Krankenhaus, G.-Rossini-Straße 7, Hochparterre, im Sitzungssaal der ärztlichen Direktion	jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat, 9.30–11.30 Uhr jeden vierten Montag im Monat, 9.30–11.30 Uhr
Schlanders im Haus der Bezirksgemeinschaft, Hauptstraße 134, 2. Stock, links	jeden zweiten Mittwoch im Monat, 14.30–16.00 Uhr
Sterzing in der Außenstelle des Landwirtschaftsinspektorates, Bahnhofstraße 2, im Parterre	Die Sprechstunden werden gesondert angekündigt.
St. Ulrich/Gröden im Gemeindehaus, Romstraße 2, 1. Stock, rechts im Sitzungssaal	Die Sprechstunden werden gesondert angekündigt.
St. Martin in Thurn im Gemeindehaus Dorf 100, im Ratssaal/Bibliothek,	Die Sprechstunden werden gesondert angekündigt.
Neumarkt am Sitz der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, Laubengasse 26, 1. Stock	Die Sprechstunden werden gesondert angekündigt.

Wo?

Italienallee 13/M · 39100 Bozen

Tel.: 0471 907 111 · Fax: 0471 907 110**Dienstzeiten?**

Montag und Donnerstag, 15.00–18.00 Uhr

Sekretär: Prof. Luigi Costalbano

Das Forum für die Rechte des Kranken ist eine Freiwilligenvereinigung zum Schutz der Kranken, sowohl auf individueller Ebene (Informationen über den Gesundheitsdienst, rechtsmedizinische und rechtliche Beratungen) als auch auf kollektiver Ebene. Seine Bemühungen sind darauf ausgerichtet, die Gesundheits- und Sozialdienste zu verbessern.



Tätigkeiten:

- Förderung der Verbraucherinformation, der Verbraucherberatung und der Verbraucherbildung
- Vertretung von Verbraucherinteressen gegenüber Politik und Wirtschaft
- Koordinierung der verbraucherpolitischen Arbeit der Mitgliedsvereine.

Wo?

Hauptsitz:

Zwölfmalgreinerstraße 2 · 39100 Bozen

Tel.: 0471 975 597 · Fax: 0471 979 914

Homepage: www.verbraucherzentrale.it

Dienstzeiten?

Infopoint:

Montag–Freitag, 9.00–12.00 Uhr und

Montag–Donnerstag, 14.00–17.00 Uhr

Beratungen:

Allgemeine Rechtsberatung (persönlich und telefonisch): Montag–Freitag, 10.00–12.00 Uhr und Montag–Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr

Beratungsstelle Versicherung und Vorsorge:

Montag–Freitag, 10.00–12.00 Uhr und

Montag–Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr

Versicherungshotline: 0471 329 386

Beratungsstelle Ernährung:

Montag und Mittwoch, 10.00–12.00 Uhr

Beratungsstelle Bauen und Wohnen**Rechtsberatung:**

Montag und Mittwoch, 9.00–12.30 Uhr

Hotline: 0471 303 863

Technische Fachberatung:

Dienstag, 9.00–12.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr

Hotline: 0471 301 430

Europäisches Verbraucherzentrum für grenzüberschreitende**Verbraucherfragen:**

Brennerstr. 3 · 39100 Bozen

Tel.: 0471 980 939 · Fax: 0471 980 239

Montag–Freitag, 8.00–16.00 Uhr

Homepage: www.euroconsumatori.org

Der Gesundheitsbezirk Bozen unterhält mit der Vereinigung *Südtiroler Krebshilfe* eine Konvention zur Erbringung von Gesundheitsleistungen im Rehabilitationsbereich für Tumorkranken.

Angebote Leistungen:

- manuelle Lymphdrainage
- therapeutisches Turnen
- Wassergymnastik

Der Auftrag der *Südtiroler Krebshilfe* besteht in der Schaffung von optimalen Bedingungen und Voraussetzungen für die Betreuung von Krebskranken in den Bereichen Vorsorge, Therapie und Nachsorge, und zwar unter dem menschlichen, psychologischen, sozialen, gesundheitlichen und finanziellen Gesichtspunkt.

Ambulatorien

Sitz	Stundenplan
Bozen Dreiheiliggasse 1 · Tel.: 0471 283 719	Montag–Donnerstag, 8.00–13.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr; Freitag, 8.00–14.00 Uhr
Neumarkt C.-Battisti-Ring 6 · Tel.: 0471 820 466	Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00–13.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr; Freitag, 8.00–14.00 Uhr
Leifers Schuldurchgang 4 · Tel.: 0471 820 466	Mittwoch, 8.00–13.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Kaltern Rottenburgerplatz 1 · Tel.: 0471 820 466	Freitag, 8.00–14.00 Uhr
Meran Romstraße 3 · Tel.: 0473 496 715	Montag, Mittwoch und Donnerstag, 8.00–13.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Schlanders Hauptstr. 134 · Tel.: 0473 621 721	Dienstag, 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr; Freitag, 9.00–13.00 Uhr
Brixen Runggadgasse 21 · Tel.: 0472 832 448	Dienstag–Donnerstag, 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr; Freitag, 8.00–14.00 Uhr
Sterzing St.-Margarethen-Str. 24 · Tel.: 0472 765 206	Montag, 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Bruneck A.-Hofer-Str. 52 · Tel.: 0474 550 320	Montag–Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Toblach G.-Mahler-Str. 3 · Tel.: 0474 972 800	Montag–Freitag, 8.00–13.00 Uhr

